



Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 139

11. August 2021

1. MPU auch bei unter 1,6 Promille

In bestimmten Fällen kann eine medizinisch-psychologische Untersuchung / Begutachtung angeordnet werden, wenn die Blutalkoholkonzentration auch unter 1,6 Promille gelegen hat. Das würde z.B. dann zutreffen, wenn die betroffene Person bei einem Wert von 1,1 Promille und mehr keine Ausfallerscheinungen zeigen würde. Dieses würde nämlich auf ein regelmäßiges und exzessives Trinkverhalten hindeuten.

Quelle: VKBl. Heft 12/2021, S. 736

K. L.

2. Kennzeichenbefestigungen

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt fest, dass Kennzeichenbefestigungen an Kraftfahrzeugen in der Regel dann den Vorschriften entsprechen, wenn zur Abnahme des Kennzeichens ein Werkzeug vonnöten ist. Dies sei auch dann erfüllt, wenn das Kennzeichen oder dessen Halterung fest mit der Karosserie verbunden sei. Bei allen Befestigungsarten (auch Klebe-, Klett- oder Magnetbefestigungen) müsse gewährleistet sein, dass auch bei holprigen Wegen oder auch in Waschanlagen die Kennzeichen nicht abfielen.

Quelle: VKBl. Heft 10/2021; S. 611, BMVI

K. L.

3. Irische Trailer-Licence Card in Deutschland zulässig

Die irische Trailer-Licence Card entspricht nach Angaben des BMVI (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) den Vorgaben für EU-Fahrzeuge, die zulässigerweise in Deutschland geführt bzw. mitgeführt werden dürfen.

Quelle: VKBl. Heft 10, S. 609

K. L.

<p>4. KBA mit neuem Register für Berufskraftfahrerqualifizierung</p> <p>Seit dem 23.05.21 wird beim Kraftfahrt-Bundesamt ein neues Register zur Berufskraftfahrerqualifizierung geführt. Zunächst werden die Fahrerqualifizierungsnachweise aufgenommen. Ab dem 25.10.21 werden auch die Qualifikationsmaßnahmen der BerufskraftfahrerInnen gespeichert. Das Register dient zu Auskunftszwecken und Kontrollzwecken.</p>	
Quelle: VkBl. Heft 13/2021; S. 755	K. L.
<p>5. Neuartige Scheinwerfer im Test</p> <p>Neuartige Scheinwerfer an Kraftfahrzeugen sollen Fahrerinnen und Fahrern noch mehr Sicherheit bieten. Mittels GPS und hochpräzisen Daten zur Straßentopographie werden beispielhaft kommende Kurven oder andere Situationen vorberechnet und mittels Software richten sich die Scheinwerfer dann daran aus. So könnten z.B. Kurven, Einmündungen und auch Gefahren rechtzeitig erfasst und mittels der Scheinwerfer ausgeleuchtet werden.</p>	
Quelle: VkBl. Heft 13/2021; S. 754	K. L.
<p>6. Schweiz und Deutschland erkennen gegenseitig besondere Kennzeichen an</p> <p>Die Schweiz und Deutschland haben mittels eines Vertrages gegenseitig besondere Kennzeichen anerkannt. Dazu gehören auf schweizerischer Seite Kollektiv-Fahrzeugausweise mit den damit einhergehenden Händlerkennzeichen und auf deutscher Seite die roten Kennzeichen, die Kurzzeitkennzeichen und roten Oldtimer-Kennzeichen, jeweils mit den notwendigen Dokumenten.</p>	
Quelle: VkBl. 13/2021; S. 738	K. L.
<p>7. Softwareanalyse hilft bei Bewertung von baulichen Änderungen</p> <p>Um an Kreuzungen, Kreisverkehren oder Einmündungen eine sicherere Verkehrsführung für z.B. Radfahrer / Radfahrerinnen zu erreichen, werden häufig gewisse bauliche Änderungen oder auch Änderungen an der Regelung vorgenommen. Um nun zu untersuchen, ob diese Änderungen zur Verbesserung beitragen, hat man in den Niederlanden, in Den Haag, eine Softwareauswerteeinheit eingesetzt, die Videoaufnahmen, die sieben Tage die Örtlichkeit aufgenommen haben, auswertet. Die Software kann eigenständig Fahrlinien, Begegnungen auswerten und so Angaben zur Verbesserung oder Verschlechterung der Situation liefern.</p>	
Quelle: Fietsberaad v. 26.07.21	K. L.
<p>8. Verändertes Kommunikationsverhalten im Zusammenhang mit Automatisiertem Fahren</p> <p>Das Kommunikationsverhalten wird sich im Zusammenhang mit einer weitergehenden Automatisierung im Kraftfahrzeugbereich verändern. Während im jetzigen Verkehr noch Gesten, Mimik, Körpersprache und Blickkontakt eine Rolle spielen, wird dieses bei vollautomatisiertem Verkehr (ab Level 4) nicht mehr möglich sein. Ein Großteil dieser Verhaltensweisen ist aber durch die StVO-Regeln abgedeckt. Eine Untersuchung der BAST ergab jedoch, dass z.B. bei unregelmäßigen Engstellen, in Verflechtungssituationen auf Autobahnen, bei Ein- und Auspark-situationen noch Unklarheiten bestehen. Auch die Erkennbarkeit von vollautomatisierten Kraftfahrzeugen könnte vonnöten sein.</p>	
Quelle: BAST, Forschung kompakt 07/21	K. L.

<p>9. Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht</p> <p>Gut gemeint hatte es eine Mutter, die ihrer Tochter einen Bußgeldbescheid mittels eines davon getätigten Fotos über ihr Handy zusandte. Die Tochter wohnte schon länger nicht mehr bei ihren Eltern und hatte den Bescheid nicht zugesandt bekommen, sondern dieser war falsch der Mutter zugestellt worden. Die Tochter legte Einspruch ein, da ihr der Bescheid nicht ordentlich zugestellt worden sei. Das sahen die Richter anders: Da sie den Bescheid als Foto zugesandt bekommen hatte, käme dies einer ordnungsgemäßen Zustellung gleich. Hätte die Mutter sie nur angerufen und ihr davon erzählt, wäre die Zustellung nicht ordnungsgemäß - denn durch die mündliche Übermittlung hätte es ja zu sinnentstellenden Textänderungen kommen können.</p>	
Quelle: OLG Celle, Az. 2 Ss (OWi)-348/20; Autoflotte v. 23.04.21	K. L.
<p>10. Hoheitsgebietsbezogener Vermerk eines Fahrverbotes auf Fahrerlaubnis</p> <p>Der EUGH hat entschieden, dass nur noch die zuständige Stelle im jeweiligen Mitgliedsstaat der EU ein Fahrverbot auf einer Fahrerlaubnis vermerken darf, die ursprünglich diese Fahrerlaubnis ausgestellt hat. Das bedeutet, dass z.B. eine deutsche Fahrerlaubnisbehörde auf einer nicht deutschen, aber EU-Fahrerlaubnis, kein Fahrverbot mehr vermerken darf. Dieses darf nur die die Fahrerlaubnis ausstellende EU-ausländische, zuständige Fahrerlaubnisbehörde.</p>	
Quelle: EUGH, Urt. v. 29.04.21, Az. C-47/20, C56/20, JURIS	K. L.
<p>11. Taxen brauchen Navi</p> <p>Im Rahmen der Änderungen zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts müssen Taxen zukünftig mit einem Navigationsgerät ausgerüstet sein. Dadurch entfällt dann auch die Ortskundeprüfung für die Fahrer / Fahrerinnen. Dafür wurde die ehemals erforderliche Ortskenntnis nun umbenannt in die nunmehr erforderliche Fachkenntnis. Ebenso wurden Regelungen erlassen für den sogenannten „gebündelten Bedarfsverkehr“.</p>	
Quelle: PBefRMoG v. 16.04.21, BGBl I S. 822	K. L.
<p>12. Tödlicher Verkehrsunfall bei Sonderrechtsfahrt</p> <p>Ein Polizeibeamter, der mit 130 km/h innerstädtisch mit einem anderen Fahrzeug kollidiert, dessen Fahrerin dabei dann tödlich verletzt wird, ist zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt worden. Laut Gericht hätte der Beamte auch bei einer zulässigen Sonderrechtsfahrt bei seiner Ausfahrt aus einem Tunnel maximal 60 km/h fahren dürfen. Der Beamte sei wie „ein Geschoss aus einem Gewehrlauf“ aus dem Tunnel herausgefahren.</p>	
Quelle: AG Berlin Tiergarten, Urt. v. 15.12.2021; Juris v. 16.12.20	K. L.
<p>13. Vergleichsuntersuchung zur Verkehrssicherheit in D, NL und DK</p> <p>Die Bergische Universität Wuppertal hat in Zusammenarbeit mit der Unfallforschung der Versicherer eine Vergleichsuntersuchung zur Verkehrssicherheit in Dänemark, den Niederlanden und Deutschland durchgeführt.</p>	
Quelle: Forschungsbericht Nr. 73, GdV v. 12/2020;	K. L.

<p>14. Überbreite, landwirtschaftliche Fahrzeuge</p> <p>Fährt ein landwirtschaftliches Fahrzeug mit Überbreite schon so weit rechts, dass es schon den Grünstreifen neben der Fahrbahn mitbenutzt und nicht weiter nach rechts kann, weil dort Alleebäume stehen, ist das Überfahren der angenommenen Mittellinie nicht vorwerfbar. Eine nicht vorhandene Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO für dieses überbreite Fahrzeug spielt bei der Haftungsabwägung erst mal keine Rolle. Kommt es dann im Begegnungsverkehr mit einem nicht ganz rechts fahrenden Pkw zu einer Kollision, tritt die Haftung aus der Betriebsgefahr für das landwirtschaftliche Fahrzeug lediglich mit 30 % ein.</p>	
Quelle: OLG Celle, Urt. v. 11.11.20, Az. 14U71/20, Juris v. 02.12.20	K. L.
<p>15. BAST erhebt Daten zur Handynutzung</p> <p>Die BAST hat Daten zur Handynutzung erhoben. Etwa 3% der an acht Stellen über mehrere Tage beobachteten Fahrzeugführer nutzten das Handy. 2/3 dieser Nutzer tippten auf das Handy. Dabei war der Blick nach unten auf den Bildschirm gerichtet und eine Hand damit beschäftigt. 1/3 telefonierte, wovon etwa die Hälfte das Handy am Ohr hielt. Männer und Frauen verhalten sich in ähnlicher Weise. Junge Fahrer und Fahrerinnen telefonieren innerorts und außerorts wesentlich häufiger als auf Autobahnen. Aus diesem Grunde seien junge Fahrerinnen und Fahrer die zu bevorzugende Gruppe für Präventionsmaßnahmen.</p>	
Quelle: BAST Forschung kompakt 20/20	K. L.
<p>16. Großbritannien verbietet alte Reifen auf Vorderachsen</p> <p>Großbritannien hat seit Februar 2021 über 10 Jahre alte Reifen auf Vorderachsen bei Transportern, Bussen, Kleinbussen und Lkw verboten.</p>	
Quelle: DVSA v. 09.12.20	K. L.
<p>17. Neuerungen in Spanien, Frankreich und Tschechien</p> <p>In Spanien werden innerorts die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten reduziert. Auf Straßen mit einer einzigen Fahrspur für beide Fahrtrichtungen und ohne Fahrbahnmarkierung in der Mitte und mit seitlichen Gehwegen darf nur noch 20 km/h gefahren werden. Auf Straßen mit jeweils einem Fahrstreifen in beide Fahrtrichtungen darf 30 km/h gefahren werden. Das Mitführen von Radarwarngeräten ist verboten und kann mit bis zu 500 Euro geahndet werden. Eine Nutzung muss nicht vorliegen, das Mitführen reicht aus.</p> <p>In Frankreich wird in 48 Department ab dem 01.11.21 eine generelle Winterreifenpflicht eingeführt. In Tschechien gibt es nur noch die digitale Vignette.</p>	
Quelle: ADAC v. 11.12.20	K. L.
<p>18. Unfälle mit Fußgängern</p> <p>Die BAST hat eine Untersuchung durchgeführt, die sich mit Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Fußgängern befasste. Dabei wurde festgestellt, dass sich 95 % dieser Unfälle innerorts ereignen. Nach Autofahrern sind Radfahrer die häufigsten Unfallbeteiligten. Kreuzungen, Einmündungen, Haltestellen, breite Gehwege und breite Fahrbahnen sind die häufigsten Unfallörtlichkeiten. Bei Dunkelheit neigen Fußgänger dazu, zur Querung kürzere Zeitabschnitte zwischen den querenden Fahrzeugen zu nutzen, d.h. sie unterschätzen wohl die Geschwindigkeiten der herannahenden Fahrzeuge bzw. schätzen die Abstände zwischen den Autos anders ein als am Tage.</p>	
Quelle: BAST	K. L.

19. Australische Lkw-Fahrer	
Australische Lkw-Fahrer haben eine 13-mal höhere Wahrscheinlichkeit während der Arbeit zu sterben als alle andere Arbeitnehmer. Jeder zweite Fahrer befindet sich in einer psychologischen Stresssituation.	
Quelle: NRSP No. 75 v. 12/2020	K. L.
20. Niqab bei Autofahrerinnen während der Fahrt untersagt	
Eine Autofahrerin darf während der Fahrt keinen Niqab tragen.	
Quelle: VG Düsseldorf, Beschl. v. 26.11.20; Az. 6L2150/20; Juris v. 27.11.20	K. L.
21. Zu schnelles Rechtsabbiegen	
Wer zu schnell nach rechts abbiegt und dabei dann über die Fahrbahnmitte gerät und hierbei mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zusammenstößt haftet allein für den Schaden. Das Gericht stellte fest, dass der Unfall vermieden worden sei, wenn der Rechtsabbieger langsamer abgebogen wäre.	
Quelle: OLG München, Urt. v. 02.06.21; Az. 10U7512/20; Anwaltsregister v. 30.07.21	K. L.
22. Viele „Drängler“ auf Autobahnen	
Eine repräsentative Umfrage hat ergeben, dass 41 % der Autofahrer / -fahrerinnen dazu neigen, auf langsamer vor Ihnen fahrende Fahrzeuge zu dicht aufzufahren. 8% der Befragten neigen dazu, zu hupen und die Lichthupe zu nutzen.	
Quelle: Fahrschule v. 01.08.2021	K. L.
23. Radeln im Wald ohne Zustimmung des Eigentümers	
Ein Radler, der ohne Zustimmung des Waldeigentümers im Forst gefahren ist, musste ein Bußgeld von 150 Euro bezahlen (§25 Niedersächsisches Waldgesetz). Dagegen legte der Radler Rechtsbeschwerde ein. Das OLG Oldenburg lehnte diese ab, da der Grundstückseigentümer nicht zugestimmt habe, dass er dort radeln durfte.	
Quelle: OLG Oldenburg, Az. 2SsOWi25/21, Verkehrserziehung v. 14.07.21	K. L.
24. Paris droht mit E-Scooter-Verbot	
Nachdem E-Scooter zu einer enormen Häufung an Klagen über abgestellte E-Scooter und erhebliche Fehlverhaltensweisen der Nutzer gekommen ist, hat die Stadt Paris damit gedroht, die Nutzung zu verbieten, wenn sich dieses nicht bessert.	
Quelle: Verkehrserziehung v. 07.07.21	K. L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>